

Informationsblatt

Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

Was ist eine Grundstücksentwässerungsanlage?

Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere der Übergabeschacht, die Abwassereinläufe, Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen, Hebeanlagen, Pumpschächte mit Druckpumpen, Rückstausicherungen, Sickeranlagen und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen etc. Zu den Abwasserleitungen gehören auch die Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter den Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen) bis zum Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze.

Die Erstellung und Änderung dieser Anlagen muss genehmigt werden. Die Grundlage hierfür liefert die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016 (EWS-HL).

§ 16 Genehmigungspflichtigkeit

Die Genehmigung der Hansestadt Lübeck, EBL, ist einzuholen für

1. den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen,
2. die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Dies gilt auch bei zeitlich begrenzten Benutzungen,
3. die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
4. die Änderung und Erweiterung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Wo beginnt die Verantwortung der Grundstückseigentümer?

Verantwortlich für Bau und Instandhaltung der privaten GEA ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die GEA endet am Übergabepunkt zum Anschlusskanal. In der Hansestadt Lübeck ist das:

- I die straßenseitige Grundstücksgrenze bei Grenzbebauung (z.B. Innenstadtbereich).

- I der Übergabeschacht, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück liegt.

Welche Unterlagen sind dem Entwässerungsantrag beizufügen?

Der Entwässerungsantrag ist in **zweifacher Ausfertigung** bei den Entsorgungsbetrieben mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Den **Entwässerungsantrag (Formular 07)** können Sie auf unserer Internetseite kostenlos herunterladen oder von unserer Abteilung Grundstücksentwässerung erhalten.
2. Einen **Auszug aus der Liegenschaftskarte** erhalten Sie beim Katasteramt Lübeck. Gebühren sind dort zu erfragen.

Katasteramt Lübeck Schleswig-Holstein

Brolingstraße 53 b-d , 23554 Lübeck

Telefon: 04 51 / 3 00 90 – 0, Fax: 04 51 / 3 00 90 - 149

Email: poststelle-luebeck@lvermgeo.landsh.de

Internet: <http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de>

3. Im **Lageplan (Maßstab mind. 1:500)** muss der Verlauf der vorhandenen und geplanten GEA für Schmutz- und Regenwasser eingezeichnet sein:

- I Lage und Führung der Leitungen mit Angabe der Rohrnennweiten (Rohrdurchmesser)
- I Angabe des Gefälles von Rohrleitungen
- I Darstellung der Schächte auf dem Grundstück
- I Darstellung von Regenfallrohren, Hofeinläufen, Entwässerungsrinnen, Abscheidern etc.

4. Die **Entwässerungszeichnungen (Maßstab mind. 1:100)** sind als Grundriss- und Schnittzeichnungen der Gebäude einzureichen mit Darstellung von Grund- und Sammelleitungen, Falleitungen, Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen. Falls vorhanden sind außerdem die Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss (z.B. Waschmaschine, Bodenabläufe, Waschbecken etc.) mit den dazugehörigen Rückstauvorrichtungen anzugeben.

5. Die **Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage**, insbesondere die Tiefenlage bezogen auf Normalhöhennull (NHN), die Durchmesser

der Grundleitungen und die abzuleitenden Wassermengen sind dem Antrag beizulegen.

Hinweis Regenwasserversickerung:

Eine Versickerung ist immer dann möglich, wenn dadurch Gebäude, Nachbargrundstücke oder das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Bei einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sind im Entwässerungsantrag folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Art der Regenwasserversickerung mit Angabe der Größe/ Abmessungen im Lageplan
- Bodengutachten mit Angabe der Bodenart, des Durchlässigkeitsbeiwerts (kf-Wert) und des höchsten Grundwasserstandes unter dem Gelände
- Eine Bemessung/ ein Nachweis der Größe der Versickerungsanlage

Bei der Bemessung, Ausstattung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Außerdem ist bei den Entsorgungsbetrieben ein **Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang** für die öffentliche Kanalisation (§11 Entwässerungssatzung) zu stellen.

Ferner ist zusätzlich eine **wasserrechtliche Erlaubnis** erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen ist. Den **Antrag „Einleiten von Niederschlagswasser“** können Sie auf www.luebeck.de herunterladen.

Untere Wasserbehörde: Email: unv@luebeck.de
Servicetelefon: 0451/122-3969 oder Fax: 0451/122-3990

Was ist noch zu beachten?

Der Anschluss an den öffentlichen Kanal, die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sowie der Bau, Betrieb und/ oder die Änderung der GEA hat gemäß der EWS-HL zu erfolgen.

Mit der Erstellung/ Änderung eines Anschlusses sowie der GEA darf nicht vor der Zustimmung/ Genehmigung der EBL begonnen werden.

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.

Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, ist die Abweichung unverzüglich den EBL anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

Es sind außerdem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN EN 12056 und 752 bzw. die DIN 1986, zu beachten.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den/die Rechtsnachfolger/in des/der Genehmigungsinhabers/in und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

Was ist eine „Grundstücksakte“?

Über die Grundstücke mit Entwässerungsanlagen werden sogenannte „Grundstücksakten“ geführt, in denen vorhandene Entwässerungsunterlagen abgelegt sind. Der/Die Grundstückseigentümer/in oder deren Bevollmächtigte haben die Möglichkeit die „Grundstücksakten“ nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Grundstücksentwässerung einzusehen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Abteilung Grundstücksentwässerung der Entsorgungsbetriebe Lübeck steht für die Beratung der Antragssteller, die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Verfügung.

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de

- ! **Bezirk Mitte: Fr. Maiwald 0451 70760-242**
- ! **Bezirk Nord: Hr. Wilke 0451 70760-252**
- ! **Bezirk Süd: Fr. Mainhardt 0451 70760-303**

Die Entwässerungssatzung können Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link kostenlos herunterladen.

http://www.entsorgung.luebeck.de/files/Satzungen/satzung_entwaesserung_ebl.pdf

Entsorgungsbetriebe Lübeck
www.entsorgung.luebeck.de
Stand Dezember 2016